

**Sitzung des Hauptausschusses der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 02/2017 am 06.04.2017**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	638	Fusion der Sparkassen Werl und Soest
4		Mitteilungen
	627	Einführung des Angebotes zur Bezahlung der Parkgebühren in Werl per Smartphone
5		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 638	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP	
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 06.04.17 26.04.17	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 15.03.17	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. 10.1		20	FBL
AZ: 10 24 60 - Fa			Allg. Vertreter
			BM

Titel: Fusion der Sparkassen Werl und Soest

Sachdarstellung:

Seit längerer Zeit wird in den Gremien der Sparkasse Werl über die Zukunft der Sparkasse Werl beraten. Nachdem die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.05.2016 den Verwaltungsrat aufgefordert hatte, eine Verhandlungskommission zur Vorbereitung einer Fusion einzurichten, wurde noch im Juni 2016 eine offizielle Fusionsanfrage der Sparkasse Werl bei der Sparkasse Soest gestellt. Im Anschluss wurde durch die Verwaltungsräte beider Seiten eine Verhandlungskommission bestimmt und mit der Durchführung von Fusionsverhandlungen beauftragt.

Die von den Verwaltungsräten der Sparkassen Soest und Werl eingesetzten Verhandlungskommissionen haben nach insgesamt jeweils drei getrennten Beratungen und vier gemeinsamen Runden über das Thema Fusion beraten, die Eckpunkte der Fusion verhandelt und ein gemeinsames Verhandlungsergebnis zur Vereinigung beider Sparkassen erreicht.

Dieses sieht eine Vereinigung in der Weise vor, dass die Sparkasse Soest die Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufnimmt.

Die Verwaltungsräte haben am 13.02.2017 (Werl) bzw. am 15.02.2017 (Soest) mit der Anhörung gem. § 15 Abs. 5b in Verbindung mit § 27 Abs. 1 SpkG die Empfehlung ausgesprochen, die beiden Institute zu vereinigen. Grundlage dieser

Empfehlung sind die als Anlage beigefügten Entwürfe des öffentlich-rechtlichen Vertrages (**Anlage 1**) und die geänderte Zweckverbandssatzung (**Anlage 3**). Die erarbeiteten Verhandlungsergebnisse sind in diesen Entwürfen eingearbeitet.

Das Finanzministerium als nach dem Sparkassengesetz zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die für eine Vereinigung der Sparkasse notwendige sparkassenrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies gilt insofern auch für die für eine Übergangszeit vorgesehenen Sonderregelungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Die Zweckverbandssatzung wurde zudem auch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Soest abgestimmt. Auch hier ist eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest mit der Sparkasse Werl nach § 27 Abs. 3 SpkG zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag (**Anlage 1**) zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper (Zweckverband Sparkasse Soest) und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense (Zweckverband Sparkasse Werl) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der im Rahmen der Sparkassenvereinigung erforderlichen unmittelbaren Überführung des vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand des Zweckverbandes Sparkasse Werl in den Zweckverband Sparkasse Soest (Eingliederung) wird zugestimmt. Der Zweckverband Sparkasse Werl gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung (Vereinigungstichtag 1. Januar 2018) als aufgelöst.
3. Die aufgrund der Sparkassenvereinigung erforderliche Änderung der Satzung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes zum 01.01.2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Satzung erhält mit Wirkung ab 01.01.2018 die aus der **Anlage 3** ersichtliche Fassung.
4. In die Verbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes werden entsprechend der in § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Kontinuitätsklausel die bislang in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Werl bestellten Mitglieder und ihre Stellvertreter gewählt.

Gewählt sind:

Mitglieder	Vertreter/in
<u>BM</u>	
Grossmann, Michael	Canisius, Ulrich
<u>CDU</u>	
Betz, Hans-Georg	Vorwerk-Rosendahl, Petra
Graf von Brühl, Friedrich	Eifler, Klaus

<u>SPD</u>	
Esser, Meinhard	Stache, Hans Jürgen
Schritt, Angelika	Frieg, Uwe
<u>BG</u>	
May, Siegbert	Scheer, Reinhard
<u>GRÜNE</u>	
Kubath, Konstanze	Schulte, Thomas

Anlagen

1. Entwurf des Öffentlich-rechtlichen Vertrages
2. Entwurf der Satzung Sparkasse SoestWerl (Anlage zur Anlage 1)
3. Entwurf der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest-Werl

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

**dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal,
Möhnesee und Welper**

- nachstehend Zweckverband der Sparkasse Soest genannt - und

dem Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense

- nachstehend Zweckverband der Sparkasse Werl genannt –

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest und der Sparkasse Werl gem.

§ 27 Abs. 3 SpkG NW folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Eingliederung des Zweckverbandes, Trägerschaft

- (1) Der Zweckverband der Sparkasse Werl überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Zweckverband der Sparkasse Soest (Eingliederung gemäß § 22a Abs. 1 GkG).
- (2) Der Zweckverband der Sparkasse Soest wird mit Wirkung vom 01.01.2018 Träger der vereinigten Sparkassen. Er trägt dann den Namen „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr)“, nachstehend „Sparkassenzweckverband“ genannt. Er kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
- (3) Im Rahmen der Eingliederung wird die Trägerschaft für die Sparkasse Werl auf den Sparkassenzweckverband überführt. Der Zweckverband der Sparkasse Werl gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst (§ 22a Abs. 3 GkG).

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest vom 18.11.2002, gemäß Anlage 1 und die Satzung der Sparkasse Soest vom 01.06.2009 gemäß Anlage 2 neu zu fassen.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Sparkasse Soest und die Sparkasse Werl werden mit Wirkung vom 01.01.2018 (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Werl zum 31.12.2017 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

"Sparkasse SoestWerl".
- (2) Sie hat ihren Sitz und die Hauptstelle in Soest. In Werl wird eine Hauptniederlassung betrieben.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	13 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter

- Gemeinde Bad Sassendorf 4 Vertreter
- Gemeinde Ense 2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal 4 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee 4 Vertreter
- Gemeinde Welper 4 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr) 3 Vertreter

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder der bisherigen Sparkasse Werl gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter wieder gewählt werden sollen. Die Mitglieder und Stellvertreter der bisherigen Sparkasse Soest bleiben weiterhin im Amt.

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus 33 Vertretern. Davon entsenden:

- die Stadt Soest 10 Vertreter
- die Stadt Werl 7 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf 3 Vertreter
- die Gemeinde Ense 2 Vertreter.
- die Gemeinde Lippetal 3 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee 3 Vertreter
- die Gemeinde Welper 3 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr) 2 Vertreter

(3) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter der Stadt Werl zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl und Wickede (Ruhr) für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welper. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ein Vertreter der Gemeinde Möhnesee zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist der stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Weise wie der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit einem Vertreter der Stadt Soest.

(4) Der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter (sofern sie nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind) und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Verbandsvorsteher

- (1) Zum Verbandsvorsteher ist bis zum Ende der Kommunalwahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Bad Sassendorf zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr), für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Ense. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher ist bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Möhnesee zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist der stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Weise wie der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Soest.
- (2) Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung dürfen nicht der derselben Stadt/Gemeinde angehören.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse besteht - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 31 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 8 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| - die Stadt Soest | 6 Vertreter |
| - die Stadt Werl | 7 Vertreter |
| - die Gemeinde Bad Sassendorf | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Ense | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Lippetal | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Möhnesee | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Welver | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Wickede (Ruhr) | 2 Vertreter. |

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

- (2) In der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (bis 2025) besteht der Verwaltungsrat - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - aus 21 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 7 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Soest	5 Vertreter
- die Stadt Werl	2 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	2 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welper	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Die 7 Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist im Sinne der Kontinuität der Vorsitzende der bisherigen Sparkasse Soest zu wählen. Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Vertreter der Stadt Werl zu wählen. Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter der Gemeinde Welper zu wählen. Ab der nachfolgenden Wahlperiode ist der 2. Stellvertreter für jeweils eine Wahlperiode im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Wickede (Ruhr).
- (4) Zum Beanstandungsbeamten gem. §§ 11,17 SpkG ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Soest zu wählen. Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode wird der Beanstandungsbeamte im Wechsel zwischen der Stadt Soest und der Stadt Werl gestellt, beginnend mit der Stadt Werl. Sein Stellvertreter wird bis 2020

von der Gemeinde Möhnesee gestellt. Ab der folgenden Wahlperiode ist der Stellvertreter für jeweils eine Periode im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welper.

- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Besetzung des Risikoausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Risikoausschuss der vereinigten Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 12 Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Ein Mitglied und sein Stellvertreter sollen Vertreter der Dienstkräfte im Verwaltungsrat sein.

Von den 11 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkraft) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- die Stadt Soest	2 Vertreter
- die Stadt Werl	3 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welper	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die vom Verwaltungsrat gewählten Risikoausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

- (2) Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (ab 2020) soll der Risikoausschuss aus 10 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, 8 weiteren Mitgliedern und 1

Dienstkraft der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus der jeweiligen Kommune bzw. dem Kreis der Dienstkräfte zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Sinne der Kontinuität der jetzige Vorsitzende des Risikoausschusses aus der Stadt Soest gewählt werden. Ab der folgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Soest, Welper, Werl und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge gewählt werden, beginnend mit der Gemeinde Welper. Als stellvertretender Vorsitzender soll im Sinne der Kontinuität für die laufende Wahlperiode der jetzige stellvertretende Vorsitzende aus der Gemeinde Bad Sassendorf gewählt werden. Ab der nachfolgenden Wahlperiode soll der stellvertretende Vorsitzende abwechselnd aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Städte Soest und Werl gewählt werden, beginnend mit der Stadt Werl.
- (4) Die Besetzung des Bilanzprüfungsausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Bilanzprüfungsausschuss der vereinigten Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 18 Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Vier Mitglieder und deren Stellvertreter sollen Vertreter der Dienstkräfte im Verwaltungsrat sein.

Von den 14 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkräfte) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- der Stadt Soest	4 Vertreter
- die Stadt Werl	4 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnese	1 Vertreter
- die Gemeinde Welper	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die vom Verwaltungsrat gewählten Bilanzprüfungsprüfungsausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

(5) Ab den nachfolgenden Kommunalwahlperioden (ab 2020) soll der Bilanzprüfungsausschuss aus 12 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 9 weiteren Mitgliedern und 2 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern bestehen. Die Stellvertreter der Dienstkräfte sind aus dem Kreis der Dienstkräfte zu wählen.

Von den weiteren Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkräfte) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- der Stadt Soest	3 Vertreter, davon 1 Sitz für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- die Stadt Werl	2 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhneseesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welver	1 Vertreter

Das 10. Mitglied und sein Stellvertreter sollen im regelmäßigen Wechsel für jeweils eine Wahlperiode von den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense gestellt werden, beginnend mit der Gemeinde Wickede (Ruhr).

(6) Vorsitzender des Bilanzprüfungsausschusses ist vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Sinne der Kontinuität der jetzige Vorsitzende des Verwaltungsrates der bisherigen Sparkasse Soest. Ab der folgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhneseesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge gewählt werden, beginnend mit der Gemeinde Welver. Als stellvertretender Vorsitzender soll für die laufende Wahlperiode im Sinne der Kontinuität das Verwaltungsratsmitglied aus der Gemeinde Möhneseesee gewählt werden. Ab der nachfolgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende des Verwaltungsrates immer der stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses sein.

(7) Dem Verwaltungsrat wird empfohlen, die Besetzung der Ausschüsse wie vorstehend beschrieben zu regeln.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

(1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu 3 ordentlichen Mitgliedern und bis zu 1 stellvertretenden Mitglied.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- Vorsitzender: Herr Michael Supe
(bisher stellv. Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Soest)

- Mitglied: Herr Ulrich Kleinetigges.
(bisher Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Soest)

- Mitglied: Herr Klaus Eickenbusch
(bisher Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Werl)

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass bis zum 31.12.2021 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Eine erforderliche Personalreduzierung erfolgt im Rahmen der stattfindenden Fluktuation.

§ 10

Jahresüberschuss und Haftung

(1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

- a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
 - 80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
 - 20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)
- Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.

b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungs- bzw. Haftungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.

c) Modus:

- 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
- 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

(2) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

§ 11

Inkrafttreten

Diesem Vertrag haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest am 13.06.2017 und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Werl am 29.05.2017 zugestimmt.

Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sparkassenzweckverband Soest

Sparkassenzweckverband Werl

Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher

Stv. Verbandsvorsteher/gewähltes Mitglied

Stv. Verbandsvorsteher/gewähltes Mitglied

Anlagen:

1. Satzung Sparkasse SoestWerl
2. Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl

Satzung der Sparkasse SoestWerl

Satzung der Sparkasse SoestWerl vom xx.xx.xxxx (*Datum der zukünftigen Bekanntmachungsanordnung*) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2016 geltenden Fassung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse SoestWerl mit dem Sitz in Soest ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 8 Dienstkräften der Sparkasse

Entwurf Stand 07.03.2017

- (2) Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 7 Dienstkräften der Sparkasse
- (3) Der Verwaltungsrat besteht in den ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperioden aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise sowie die kreisfreie Stadt Hamm.

Entwurf Stand 07.03.2017

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2009 außer Kraft.

Satzung

des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl

Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl vom xx.xx.xxxx (*Datum der zukünftigen Bekanntmachungsanordnung*).

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Ense und Wickede (Ruhr) überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver (Eingliederung gem. § 22a Abs. 1 GkG), im Nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Zweckverband der Sparkasse SoestWerl -Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)“. Im Geschäftsverkehr kann er die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
Er hat seinen Sitz in Soest.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Zu diesem Zweck wird die jetzige Sparkasse Soest und die jetzige Sparkasse Werl vereinigt. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
Der Sparkassenzweckverband SoestWerl ist ab 01.01.2018 Träger der Sparkasse SoestWerl - nachfolgend „Sparkasse“ genannt.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	13 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	4 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	4 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	4 Vertreter
- Gemeinde Welper	4 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr)	3 Vertreter

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus 33 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	10 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	3 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	3 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	3 Vertreter
- Gemeinde Welper	3 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr)	2 Vertreter

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12
Haushaltsjahr
Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:
 - a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)
Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.
 - b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.
 - c) Modus:
 - 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
 - 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen möglichst nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG die Landrätin des Kreises Soest.

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnberg.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 627
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am am 06.04.2017 am

Datum: 02.03.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 32.82.06.03		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 32					

Titel: Einführung des Angebotes zur Bezahlung der Parkgebühren in Werl per Smart-Phone

Sachdarstellung:

Die Wallfahrtsstadt Werl erhebt derzeit auf folgenden Parkplätzen Parkgebühren:
Marktstraße,
Walburgisstraße,
Parkdeck Neuer Markt,
Spinnebahn,
Parkdeck Kämperstraße,
Kirchplatz,
Sponnierstraße,
Engelhardstraße,
Dröge-Menze,
Bahnhof und
Rathaus.

Die Bezahlung der Parkgebühren erfolgt mit Bargeld unter der Nutzung von Parkautomaten. Im Rahmen der Beratungen zum Parkraumbewirtschaftungskonzept ist von Seiten der Politik der Wunsch geäußert worden, die Möglichkeit der Bezahlung Parkgebühren per Handy zu prüfen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, eine Bezahlung der Parkgebühren per Smartphone zu ermöglichen. Diese Bezahlform wird dann zusätzlich zur bisherigen Nutzung der Parkgebührenautomaten möglich sein. Die bisherigen Parkautomaten werden auch weiterhin betrieben.

Das sogenannte "Handyparken" soll über die Plattform der Initiative Smartparking e. V. ermöglicht werden. Auf dieser Plattform sind alle etablierten Anbieter von Handyparklösungen vertreten. Der Nutzer bzw. die Nutzende kann den Anbieter frei wählen.

Der Wallfahrtsstadt Werl entstehen durch dieses Angebot keine Kosten. Die Nutzer/innen haben pro Parkvorgang eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, die je nach Anbieter unterschiedlich hoch ist. Sie beträgt im Regelfall zwischen 10 und 20 Cent je Parkvorgang.

Über die genaue Funktionsweise der Plattform und der Bezahlung von Parkgebühren per Smartphone wird ein Vertreter der Initiative Smartparking e. V. in der Sitzung des Hauptausschusses am 06.04.2017 informieren.

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 648
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am am 06.04.2017 am

Datum: 04.04.17	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10.2-Schm	Schmidt Ullrich	20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 10					

Titel: Umsetzung von E-Government bei der Wallfahrtsstadt Werl

Sachdarstellung:

Am 16. Juli 2016 ist das E-Government-Gesetz des Landes NRW (EGovG NRW) in Kraft getreten. Das E-Government-Gesetz ist die Reaktion auf die Herausforderungen des digitalen Wandels. Es schafft die grundlegenden Voraussetzungen für einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste und Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Das Gesetz verpflichtet die Kommunen, im Bereich E-Government tätig zu werden.

Durch die KDVZ Citkomm wurde die Projektgruppe E-Government eingerichtet, um das Thema im Zweckverband voranzutreiben. Die Wallfahrtsstadt Werl hat sich um die Teilnahme an der Projektgruppe beworben und seit gut einem Jahr aktiv teilgenommen.

Bei der Stadtverwaltung Werl ist inzwischen eine interne Projektgruppe eingerichtet worden, welche auf Basis der Arbeit der Projektgruppe der KDVZ Citkomm einen Masterplan für die Einführung des E-Governments erstellt. Als erste Schritte werden die durch das EGovG NRW pflichtigen Bausteine umgesetzt. Darüber hinaus erfolgt die Neugestaltung der städtischen Internetseite sowie die Einführung eines Serviceportals, in dem Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger Services online bei ihrer Verwaltung abrufen können.

Die Wallfahrtsstadt Werl schließt sich zudem einer Umsetzungsgruppe gemäß der E-Government-Strategie für den Zweckverband der KDVZ Citkomm an. Diese Selbstverpflichtung sieht die Einrichtung eines Serviceportals mit min. 25 Verwaltungsleistungen bis 2019 und die Einführung von E-Akten mit umgesetztem Scankonzept bis 2028 vor.